

# UNION TENNISCLUB „SCHWARZ-GRÜN-GOLD“



## GESCHÄFTSORDNUNG

§ 1	Name, Sitz und Tätigkeitsbereich .....	2
§ 2	Zweck .....	2
§ 3	Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes .....	2
§ 4	Arten der Mitgliedschaft .....	2
§ 5	Erwerb der Mitgliedschaft .....	3
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft .....	3
§ 7	Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	3
§ 8	Bearbeitungsgebühr .....	4
§ 9	Mitgliedsbeitrag .....	4
§ 10	Spielplatzbenützung .....	4
§ 11	Nachlass oder Stundung von Beiträgen und Gebühren .....	4
§ 12	Vereinsorgane .....	5
§ 13	Generalversammlung .....	5
§ 14	Aufgabenkreis der Generalversammlung .....	5
§ 15	Vorstand .....	5
§ 16	Aufgabenkreis des Vorstandes .....	6
§ 17	Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder .....	7
§ 18	Entlastung des Vorstandes .....	8
§ 19	Neuwahl des Vorstandes .....	8
§ 20	Rechnungsprüfer .....	8
§ 21	Schiedsgericht .....	9
§ 22	Sonstige Organe .....	9
§ 23	Tagesordnung .....	9
§ 24	Protokoll .....	9
§ 25	Gründer .....	10
§ 26	Datenschutz .....	10
§ 27	Auflösung des Vereines .....	10

**2100 Korneuburg, Kreuzensteinerstrasse 39, Tel. 02262 / 62236, ZVR-Zahl: 707533283**  
**Email: [info@tennisclub.co.at](mailto:info@tennisclub.co.at) - Internet: [www.tennisclub.co.at](http://www.tennisclub.co.at)**

## § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein ist gemeinnützig, führt den Namen: „Union Tennisclub schwarz-grün-gold“. und hat seinen Sitz in Korneuburg.
2. Der Club ist eine Zweckgründung der K.Ö.St.V. „Marko Danubia“ Korneuburg, deren Farben als Vereinsname übernommen wurden.
3. Er gehört dem Dachverband der Österr. Turn- und Sportunion an, ohne eine Sektion der Union Korneuburg zu sein.
4. Gründungstag ist der 20. Juni 1971.
5. Die Vereinsfarben sind schwarz-grün-gold.
6. Das Vereinsabzeichen ist ein schwarz-grün-goldenes Wappen mit der Aufschrift „tc“ (Tennisclub).

## § 2 Zweck

Der Verein bezweckt:

1. Das Tennisspiel als körperlichen Ausgleichssport.
2. Die Heranbildung der ihm anvertrauten Jugend zum wettkampfmäßigen Tennissport.
3. Die Pflege des gesellschaftlichen Kontaktes seiner Mitglieder.

## § 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Diese Zwecke werden angestrebt durch:

1. Sportliche Mittel
  - a) Errichtung von Tennisplätzen
  - b) Lehre und Training
  - c) Wettkampfsport
2. Gesellschaftliche Möglichkeiten
  - a) Errichtung und Betrieb von Clubräumen
  - b) Abhaltung von gesellschaftlichen Veranstaltungen

Die erforderlichen finanziellen und materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

1. Bearbeitungsgebühren und Mitgliedsbeiträge
2. allfällige Einnahmen von sportlichen und anderen Veranstaltungen
3. Subventionen und Förderungen aus öffentlichen Mitteln
4. Einnahmen aus dem Betrieb von Sportstätten
5. Einnahmen aus Werbung und von Sponsoren
6. Spenden, Vermächtnisse sowie sonstige Zuwendungen

## § 4 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:

1. Ordentliche Mitglieder
  - a) Gründer
  - b) Ausübende Mitglieder
2. Außerordentliche Mitglieder
  - a) Unterstützende Mitglieder
  - b) Ruhende Mitglieder

Unterstützende Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch finanzielle Förderungen unterstützen. Die Höhe des jährlichen Förderungsbetrages bleibt dem einzelnen Mitglied freigestellt, muss jedoch mindestens 20% des allgemeinen Mitgliedsbeitrags betragen. Das unterstützende Mitglied darf auf Einladung eines ausübenden Mitglieds und der Entrichtung einer Gastgebühr die Spielplätze benutzen.

Ruhende Mitglieder sind solche, die sich aus bestimmten Gründen für eine Saison kenzieren lassen. Als Karenzierungsgründe werden anerkannt:

- a) Verletzung und Krankheit
- b) Schwangerschaft
- c) Grundwehrdienst bzw. Zivildienst wenn sich Dienstzeit und Saison länger als 2 Monate überschneiden
- d) Beschäftigung im Ausland

Das ruhende Mitglied ist nicht spielberechtigt. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 10% des allgemeinen Mitgliedsbeitrags.

Die ruhende Mitgliedschaft muss bis spätestens 1. März schriftlich (auch E-Mail) beim Vorstand, unter Angabe des Karenzierungsgrundes beantragt werden. Bedingung für eine Genehmigung ist die fristgerechte Entrichtung des Mitgliedsbeitrages für ruhende Mitglieder.

### 3. Ehrenmitglieder

## § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Um Aufnahme in den Verein kann sich jedermann, ohne Rücksicht auf Geschlecht, Rasse, Religion oder Nationalität bewerben.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich (auch E-Mail), oder online auf der Vereinshomepage, zu stellen.
3. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit, endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann für das laufende Kalenderjahr rückwirkend mit 1. Jänner bis längstens 1. März schriftlich (auch per Email, jedoch nur mit Rückbestätigung) gegenüber dem Vorstand erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit gilt das Datum des Einlangens der Kündigung. Nach dem 1. März kann der Austritt nur zum Ende des laufenden Kalenderjahres ebenfalls schriftlich (auch per Email, jedoch nur mit Rückbestätigung) an den Vorstand erfolgen.
3. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten, unehrenhaften Verhaltens und wegen grober Verstöße gegen die Satzungen, die Geschäftsordnung und sonstiger Vereinsbeschlüsse, verfügt werden. Der Ausschluss aus dem Verein ist dem Mitglied schriftlich (auch E-Mail) mitzuteilen, wobei dieses eine Entscheidung des Schiedsgerichtes beantragen kann (§ 21).
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus denselben Gründen wie bei einem Ausschluss eines Mitgliedes von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

## § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und Einrichtungen des Vereines zu den jeweils vom Vorstand festgelegten Bedingungen zu beanspruchen.
2. Das Recht zur Benützung der Spielplätze gem. § 10, sowie der Garderoben steht nur den ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zu. Über die Spielplatzbenützung außerordentlicher Mitglieder, sowie über die dazu zu entrichtenden Gebühren entscheidet der Vorstand.
3. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern, nach Vollendung des 16. Lebensjahres, zu.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Bearbeitungsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Für die außerordentlichen Mitglieder gilt diese Verpflichtung, mit Ausnahme der Bearbeitungsgebühr, analog.

## **§ 8 Bearbeitungsgebühr**

Die Bearbeitungsgebühr ist binnen Monatsfrist nach Zustellung des Aufnahmeschreibens zu entrichten. Mit Entrichtung der Bearbeitungsgebühr wird die Mitgliedschaft wirksam. Bei nicht fristgerechter Bezahlung der Bearbeitungsgebühr ist die Aufnahme als nicht erfolgt zu betrachten. Die Höhe der Bearbeitungsgebühr ist von der Generalversammlung festzusetzen. Die Bearbeitungsgebühr ist auch bei Wiedereintritt fällig.

## **§ 9 Mitgliedsbeitrag**

Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird von der Generalversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist bis längstens 10. April zu entrichten. Bei einem Eintritt nach dem 10. März ist der Mitgliedsbeitrag binnen Monatsfrist nach Zustellung des Aufnahmeschreibens zu entrichten. Bei einem Eintritt nach dem 30. Juni eines Jahres wird nur der halbe Mitgliedsbeitrag erhoben. Mit Entrichtung des Mitgliedsbeitrages erwirbt das ausübende Mitglied die unbeschränkte Berechtigung, in der Sommersaison die vorhandenen Spielplätze, sowie die anderen Clubeinrichtungen unentgeltlich zu benutzen.

## **§ 10 Spielplatzbenützung**

1. Die Spielplätze stehen den ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern, soweit die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, unbeschränkt und ohne besonderes Entgelt zur Verfügung.
2. Bei großem Andrang, besonders in den Abendstunden, an Samstagen, sowie an Sonn- und Feiertagen darf kein Mitglied den Platz länger als 1 Stunde ununterbrochen benutzen.
3. Sollten sich über die Benützung der Plätze Auseinandersetzungen oder Streitigkeiten ergeben, so kann der Vorstand Spielpläne für die Plätze festsetzen, an die die Mitglieder gebunden sind. Bei der Erstellung der Spielpläne sind die Wünsche der Mitglieder nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

## **§ 11 Nachlass oder Stundung von Beiträgen und Gebühren**

1. Der Vereinsvorstand kann in besonderen berücksichtigungswürdigen Fällen, sowie bei Mitgliedern der Kampfmannschaften die Bearbeitungsgebühr und den Mitgliedsbeitrag stunden, sowie ganz oder teilweise herabsetzen oder nachlassen.
2. Für Gründungsmitglieder und Mitglieder, die sich bei der Errichtung der Clubanlagen besondere Verdienste erworben haben, kann der Vorstand nach Maßgabe ihrer Verdienste um den Verein Sonderregelungen im Sinne des § 11 Abs. 1 beschließen.
3. Kinder von ausübenden Mitgliedern (100% Mitgliedsbeitrag) sind bis einschließlich des Jahres, in dem sie das 14. Lebensjahr vollenden, vom Mitgliedsbeitrag befreit und zahlen lediglich € 1,00 symbolischen Beitrag.
4. Kinder haben bis einschließlich des Jahres, in dem sie das 14. Lebensjahr vollenden, 10% des allgemeinen Mitgliedsbeitrages (§ 9) zu entrichten.
5. Jugendliche haben bis einschließlich des Jahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden, 30% des allgemeinen Mitgliedsbeitrages (§ 9) zu entrichten.
6. Studenten haben bis einschließlich des Jahres, in dem sie das 26. Lebensjahr vollenden, 50% des allgemeinen Mitgliedsbeitrages (§ 9) zu entrichten, wobei bis spätestens 1. März eine Studienbestätigung unaufgefordert in schriftlicher Form (auch Email) vorzulegen ist. Eine Berücksichtigung nach dem 1. März ist nicht mehr möglich.
7. Grundwehr- bzw. Zivildienstler haben 50% des allgemeinen Mitgliedsbeitrages (§ 9) zu entrichten, wobei auch hier bis spätestens 1. März ein Nachweis in schriftlicher Form (auch Email) vorzulegen ist.

## § 12 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Rechnungsprüfer
4. das Schiedsgericht

## § 13 Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung gemäß Vereinsgesetz 2002 und findet jährlich statt. Eine außerordentliche Generalversammlung muss einberufen werden auf Beschluss des Vorstandes oder wenn es ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder oder die Rechnungsprüfer schriftlich (auch E-Mail) unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangen.
2. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich (auch E-Mail) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
3. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Anträge zur Tagesordnung der Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich (auch E-Mail) einzureichen.
4. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
5. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder, sofern diese das 16. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmübertragung ist nicht möglich.
6. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einladung hierzu rechtzeitig erfolgt ist.
7. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse, mit denen die Statuten oder die Geschäftsordnung des Vereines geändert werden sollen, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
8. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## § 14 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses der amtsführenden Funktionäre;
2. Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
3. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
4. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und Bearbeitungsgebühren für ordentliche Mitglieder;
5. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
6. Beschlussfassung über Statutenänderungen, Änderung der Geschäftsordnung und die freiwillige Auflösung des Vereines;
7. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
8. Entscheidungen über Berufungen gegen Mitgliedsausschlüsse

## § 15 Vorstand

1. Dem Vereinsvorstand gehören mit beschließender Stimme an:
  - a) der Präsident
  - b) der Obmann
  - c) der Obmannstellvertreter
  - d) der Schriftführer
  - e) der Finanzreferent

- f) der Sportreferent
  - g) der Kulturreferent
  - h) der Jugendreferent
  - i) der Pressereferent
  - j) die Gründungsmitglieder und der Rechtsberater soweit sie nicht eine der unter a) - i) aufgezählten Funktionen ausüben.
2. Die Generalversammlung kann bei Bedarf beschließen, dass bis zu 2 Vorstandsfunktionen doppelt besetzt werden. In einem solchen Fall hat der Vorstand zu beschließen, wie die entsprechenden Agenden auf die beiden Funktionäre aufzuteilen sind. Jedenfalls haben sie sich bei Verhinderung gegenseitig zu vertreten.
  3. Der Vorstand kann weitere Funktionäre mit beratender Stimme in den Vorstand aufnehmen.
  4. Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
  5. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
  6. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Gründungsmitglieder gehören dem Vorstand auf Lebenszeit an.
  7. Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung vom Obmannstellvertreter, schriftlich (auch E-Mail) oder mündlich einberufen. Eine Vorstandssitzung hat mindestens viermal jährlich stattzufinden und ist außerdem einzuberufen, wenn es von der Hälfte der Mitglieder, die dem Vorstand mit beschließender Stimme angehören, verlangt wird.
  8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.
  9. Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung der Obmannstellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
  10. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.
  11. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
  12. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich (auch E-Mail) ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

## § 16 Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
2. Vorbereitung der Generalversammlung
3. Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlungen
4. Verwaltung des Vereinsvermögens
5. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern
6. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines
7. Erfüllung der Aufgaben im Sinne von § 3
8. Bestellung des Wahlkomitees
9. vorläufige Amtsenthebung von Funktionären

## § 17 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Präsident ist der oberste Repräsentant des Vereines und hat als solcher das Recht, an allen Vereinsveranstaltungen und -sitzungen teilzunehmen, ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein. Dabei gebührt ihm der Ehrevorrang vor allen anderen Vereinsmitgliedern. Weiters hat er das Recht, namens des Vereines Kontakte zu übergeordneten Verbänden und möglichen Subventionsgebern zu pflegen. Der Obmann hat ihn in regelmäßigen Abständen über alle wichtigen Vereinsangelegenheiten auf dem Laufenden zu halten.
2. Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär und führt die Geschäfte des Vereines. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
3. Der Obmannstellvertreter ist im Falle der Verhinderung des Obmannes dessen Vertreter mit allen Rechten und Pflichten desselben.

Überdies umfasst sein Pflichtenkreis insbesondere:

- a) Im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes die Verwaltung des gesamten Vereinsvermögens mit Ausnahme der Geldgebarung, ferner die Führung des Inventarverzeichnisses
  - b) Die Führung der Vereinschronik
  - c) Die Führung der Mitgliederkartei im Zusammenwirken mit dem Finanzreferent
  - d) Die Organisation sämtlicher Veranstaltungen
4. Der Schriftführer hat die offiziellen Schriftstücke des Vereins abzufassen, zu unterfertigen und dem Obmann zur Gegenzeichnung vorzulegen.

Ohne dessen Unterschrift und die Beisetzung der Vereinsstampiglie, die der Schriftführer aufzubewahren hat, besitzt kein Schriftstück Gültigkeit.

Der Schriftführer hat über alle ausgehenden Schriftstücke ein genaues, fortlaufend nummeriertes Verzeichnis (Ausgangsprotokoll), ebenso über alle einlangenden Schriftstücke ein Eingangsprotokoll zu führen und diese, sowie die Durchschriften aller Erledigungen geordnet aufzubewahren.

Der Schriftführer hat dafür zu sorgen, dass bei jeder Versammlung ein Exemplar der Geschäftsordnung aufliegt, in welcher etwaige Geschäftsordnungsänderungen einzutragen sind.

Er führt das Versammlungsprotokoll und hat dieses auf der folgenden Versammlung zur Genehmigung durch die Versammlung und Gegenzeichnung durch den Obmann vorzulegen.

5. Der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

Der Finanzreferent hat folgende Geschäftsbücher zu führen:

- a) Ein Kassabuch, in dem die täglichen Einnahmen und Ausgaben chronologisch aufzuzeichnen sind.
- b) Die Belegsammlung, welche fortlaufend nummeriert alle Belege und Rechnungen enthält.
- c) Aufzeichnungen über die Gebarung jedes Mitgliedes.

Der Finanzreferent haftet für einen verschuldeten Geldabgang und ist jederzeit einer genauen Kontrolle der Rechnungsprüfer unterworfen.

Zu seiner Entlastung hat er einen genauen Rechenschafts- und Kassabericht unter Vorlage der Geschäftsbücher zu erstatten.

Die Kassabücher und alle Belege sind sieben Jahre, alle Schriftstücke drei Jahre, jedoch mindestens 15 Jahre nach der Gründung aufzubewahren.

Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Obmann und vom Finanzreferenten gemeinsam zu unterfertigen.

6. Der Sportreferent hat die sportlichen Belange des Vereines wahrzunehmen. Er hat für die ordnungsgemäße Durchführung der Ranglistenspiele, der Clubmeisterschaften und sonstiger vom Verein veranstalteten Turniere, sowie für eine den sportlichen Erfordernissen des Vereins entsprechende Entsendung von Mitgliedern zu anderen Turnieren zu sorgen.

Weiters obliegt ihm die Beteiligung des Vereines an Mannschaftsmeisterschaften des Verbandes und er ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Meisterschaftsspiele, für die Vorbereitung hierauf und die Nominierung der Mannschaften verantwortlich. Ihm unterstehen alle Mannschaftsführer.

Der Sportreferent hat in allen sportlichen Fragen, die wegen Dringlichkeit nicht der nächsten Vorstandssitzung vorgelegt werden können, das alleinige Entscheidungsrecht.

7. Der Kulturreferent ist für die kulturellen Veranstaltungen des Vereines verantwortlich.
8. Der Jugendreferent ist für die Jugendarbeit zuständig.
9. Der Pressereferent ist für die Öffentlichkeitsarbeit des Vereines verantwortlich.
10. Im Falle der Verhinderung vertreten sich der Finanzreferent und der Schriftführer, sowie der Kulturreferent und der Jugendreferent gegenseitig.

## **§ 18 Entlastung des Vorstandes**

Am Ende seiner Funktionsperiode beruft der Vereinsvorstand eine Wahlgeneralversammlung ein. Bei Eintritt in den Tagesordnungspunkt Entlastung übernimmt das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied den Vorsitz und bestimmt ein Mitglied zum Protokollführer. Es folgen nun die Berichte der zu entlastenden Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer.

Die Generalversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Grad der Entlastung.

Die Grade der Entlastung sind:

- 1) mit Dank und Anerkennung
- 2) schlicht

## **§ 19 Neuwahl des Vorstandes**

Bei Eintritt in den Tagesordnungspunkt Neuwahl erteilt der Vorsitzende dem Sprecher des Wahlkomitees das Wort. Das Wahlkomitee hat der Generalversammlung einen Wahlvorschlag für alle zu wählenden Funktionäre zu erstatten (§ 22 Abs. 1).

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Wahl des Obmannes hat jedenfalls in geheimer Wahl zu erfolgen.

## **§ 20 Rechnungsprüfer**

1. Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich jedoch darf jeweils nur ein Rechnungsprüfer in der zweiten aufeinanderfolgenden Funktionsperiode dieses Amt ausüben.
2. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
3. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Überprüfung des Rechnungsabschlusses und die statutengemäße Verwendung der finanziellen Mittel. Sie haben dem Vorstand und der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
4. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen für Vorstandsmitglieder (§ 15 Abs. 10-12) sinngemäß.

## § 21 Schiedsgericht

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO kann eingerichtet werden.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit eine fünfte Person zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes, welche nicht dem Vorstand angehören darf. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## § 22 Sonstige Organe

1. Das Wahlkomitee wird vom Vereinsvorstand bestellt. Es besteht aus drei Mitgliedern, die aus ihrer Mitte einen Sprecher wählen. Das Wahlkomitee hat die Aufgabe, die zu Vorstandsmitgliedern geeigneten Personen zu ermitteln und durch seinen Sprecher der Wahlgeneralversammlung einen Wahlvorschlag vorzulegen (§ 19).
2. Der Platzwart ist für die klaglose Abwicklung des Spielbetriebes, für den tadellosen Zustand der Spielplätze, der Dusch- und Umkleieräume und der sonstigen Clubeinrichtungen, sowie aller Geräte verantwortlich. Der Platzwart erhält für seine Tätigkeit ein Entgelt, dessen Höhe nach Art und Ausmaß seiner Tätigkeit vertraglich festzusetzen ist.

## § 23 Tagesordnung

1. Die Tagesordnung bei Sitzungen beschlussfassender Organe hat in nachstehender Reihung jedenfalls folgende Punkte zu enthalten:
  - 1) a) Eröffnung und Begrüßung  
b) Feststellung der Beschlussfähigkeit  
c) Bekanntgabe und Beschluss der Tagesordnung  
d) Genehmigung des letzten Protokolls
  - 2) Ein und Ausläufe
  - 3) Kassabericht  
Letzter Punkt: Allfälliges  
Unter dem Punkt Allfälliges können keine Anträge zur Beschlußfassung gebracht werden.
2. Die Tagesordnung der Generalversammlung setzt der Vorstand, die Tagesordnung des Vorstandes der Obmann fest. Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung sind spätestens zu Punkt 1.) c) der Tagesordnung zu stellen. Hierüber entscheidet die Versammlung.

## § 24 Protokoll

1. Bei allen Sitzungen des Vorstandes und der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen.
2. Das Protokoll hat zu enthalten:

Ort, Datum, die Namen der Anwesenden, Beginn und Schluss der Sitzung, die Tagesordnung, den Verhandlungsgang, Anträge und Antragsteller, die gefassten Beschlüsse unter Angabe des Abstimmungsverhältnisses.

3. Jedes Protokoll ist auf der nächsten entsprechenden Sitzung vorzulegen und nach Genehmigung vom Vorsitzenden neben dem Protokollführer zu unterfertigen.

## **§ 25 Gründer**

Die Gründer des Union Tennisclubs schwarz-grün-gold sind:

Alois Slobodzian  
Helmut Maierhofer  
Ing. Edmund Seidl  
Ing. Harald Ritthaler  
Ing. Winfried Schafner  
Ing. Horst Kreysa  
Rudolf Neckam

Rechtsberater ist Dr. Kurt Suchanek

Sie gehören auf Lebenszeit dem Vorstand an.

## **§ 26 Datenschutz**

Die Bestimmung über den Datenschutz ist streng einzuhalten. Jedes Mitglied gibt aber durch seinen Beitritt die unwiderrufliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Geburtsdatum, Beruf, Funktion im Verein und im Landes- oder Bundesverband, seine für das Vereinswesen Bedeutung habende Ausbildung, seine sportlichen Erfolge und seine fachliche und organisatorische Ausbildung mittels Datenverarbeitung erfasst werden und innerhalb des Vereins, verarbeitet und weitergegeben werden, insbesondere für die Information, Führung der Buchhaltung, Zustellung von Informationsmaterial aller Art.

## **§ 27 Auflösung des Vereines**

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser nach Abdeckung der Passiva das verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Es ist auf jeden Fall dem gemeinnützigen Verein „K.ö.St.V. Marko Danubia“ zuzuführen. Dies trifft auch bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes zu.